



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6831
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10. Juli 2020

Mein Aktenzeichen
0102-0003#2020/0014-
0301 34
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Staudinger
philipp.staudinger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3432
06131 16-17-3432

Sitzung des Innenausschusses am 18. Juni 2020
TOP 9: „Messerattacke im Supermarkt“
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/6442 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 18. Juni 2020 wurde zu TOP 9 „Messerattacke im Supermarkt“ schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Am 11. April 2020 betrat der Beschuldigte, ein 27 jähriger somalischer Staatsangehöriger, gegen 09.00 Uhr den EDEKA-Markt trotz eines bestehenden Hausverbots. Der Marktleiter erkannte den Beschuldigten, wies ihn auf das Hausverbot hin und forderte ihn zum Verlassen des Geschäftes auf. Daraufhin nahm der Beschuldigte ein mitgebrachtes Küchenmesser in die Hand. Zwischen den beiden Personen kam es anschließend zu einer Rangelei, bei welcher der Marktleiter den Beschuldigten überwältigen und bis zum Eintreffen der Polizei fixieren konnte.

Im Rahmen dieser Auseinandersetzung zog sich der Marktleiter Schürfwunden am rechten Arm und Prellungen am Kopf zu. Der Beschuldigte, der unter Alkoholeinfluss

1/3
Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



stand, schnitt sich mit dem Messer in die eigene Hand. Die Wunde musste später genäht werden.

Die Polizei setzte die zuständige Staatsanwaltschaft Koblenz über die Geschehnisse in Kenntnis. Diese ordnete die Entnahme einer Blutprobe sowie die vorläufige Festnahme des Beschuldigten mit dem Ziel der richterlichen Vorführung an. Bei der noch am Tattag durchgeführten Vorführung erließ das Amtsgericht Koblenz einen Untersuchungshaftbefehl. Der Beschuldigte wurde anschließend durch die Polizei einer Justizvollzugsanstalt zugeführt, wo er sich derzeit noch befindet. Die durch die Polizeiinspektion Bad Neuenahr-Ahrweiler wegen gefährlicher Körperverletzung und Hausfriedensbruch geführten Ermittlungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die Medienarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft richtet sich nach dem Landesmediengesetz. Generell kann gesagt werden, dass es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, zu jedem Ermittlungsverfahren von Amts wegen eine Presseerklärung abzugeben. Vielmehr ist in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem das Strafverfahren prägenden Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie den Persönlichkeitsrechten von Verfahrensbeteiligten vorzunehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren von Rechts wegen nicht öffentlich geführt werden. Vor diesem Hintergrund werden Presseklärungen zu einzelnen Ermittlungsverfahren in der Regel nur dann von Amts wegen veröffentlicht, wenn an dem Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens oder an einem Verfahrensbeteiligten ein besonderes öffentliches Interesse besteht, das die Rechte der Verfahrensbeteiligten am Schutz ihrer Persönlichkeit erkennbar deutlich übersteigt. Daneben kommt eine Presseerklärung von Amts wegen auch dann in Betracht, wenn mehrere Presseanfragen zu einem Vorgang eingehen.

Im Übrigen bestehen keine formellen oder informellen Dienstanweisungen bzw. sonstigen Anweisungen, wonach die Polizei gehalten wäre, über solche Straftaten in der Öffentlichkeit nicht zu berichten.




Die Medienarbeit der Staatsanwaltschaften wird von diesen in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesmediengesetzes in der Regel durch die Behördenleiterinnen und Behördenleiter wahrgenommen. Sie unterliegt nicht der Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz.

Bei dem Beschuldigten handelt es sich um einen abgelehnten Asylbewerber. Eine Abschiebung scheiterte bislang an der Beschaffung eines hierfür notwendigen Ausweisdokumentes.

Mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen können weitergehende Auskünfte zu seiner Person nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Innenausschusses erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Randolf Stich
Staatssekretär